

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst · Postfach 2 61 · 3000 Hannover 1

Hochschulen
gem. Verteiler MWK 2
(Nrn. 1 bis 20)

(Bitte bei Antwort angeben)

Men Zeichen

404.3-03 220/36.3.2

☎ (05 11)

Bearbeiter

Hannover

120-8831

20.01.1988

Vermittlung
1:20-1

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Höchstgrenze für die Befristung von Arbeitsverträgen
gem. § 57 c Abs. 2 HRG;
hier: Anrechnung von Zeiten eines Privatdienstvertrages
nach § 57 e HRG

Nach Ansicht des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft sind Zeiten eines befristeten Privatdienstvertrages mit einem Mitglied der Hochschule gem. § 57 e HRG bei einem Wechsel in ein befristetes Arbeitsverhältnis bei der Hochschule selbst auf die Höchstgrenze des § 57 c Abs. 2 HRG anzurechnen. In einem Schreiben vom 19.01.1987 an die Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg führt der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zur Begründung seiner Rechtsauffassung folgendes aus:

"§ 57 e HRG bestimmt, daß neben § 57 a Satz 2 HRG auch die §§ 57 b bis 57 d HRG entsprechend gelten. § 57 c Abs. 2 Satz 2 HRG ist somit entsprechend auf Privatdienstverträge anwendbar. Hinsichtlich der Anrechnung von Privatdienstverträgen auf die Höchstgrenzen des § 57 c HRG nimmt § 57 e HRG die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auf, nach der die Privatdienstverträge von Drittmittelbediensteten Landesverträgen gleichzustellen sind. Dem Schutzzweck der Norm entspricht es, daß nicht nur die Berechnungsmodalitäten und Höchstgrenzen für die Kumulation von Privatdienstverträgen untereinander übernommen werden sollen, sondern daß Privatdienstverträge und Landesverträge bei der Kumulation zusammengerechnet

- 2 -

werden müssen (vgl. Nagel, Fristverträge an Hochschulen und Forschungseinrichtungen, Kommentar 1986, § 57 e RdNr. 19). Das Gesetz enthält hier somit keine eine Korrektur erfordernde Unklarheit."

Ich bitte, entsprechend dieser Rechtsauffassung zu verfahren.

Im Auftrage
Knafla

Gößling

Arbeitsbedingungen für Privatdozentinnen/Privatdozenten

Dem Schreiben des Präsidenten vom 01.03.1988 voran ging der Beschluß des FB 3 vom 14.02.1987:

Zur Beratung liegt die Drs. 3/11/87 vor. Der FBR 3 beschließt wie folgt:

Habilitierte, die keinen Arbeitsplatz an der Universität Oldenburg haben, und die hier arbeiten wollen, sind

- bei der Vergabe von Räumen wie Drittmittelbeschäftigte zu berücksichtigen,
- sind bei der Vergabe von Haushaltsmitteln im Rahmen der Mittel des Fachbereichs angemessen zu berücksichtigen (200,-- DM).

Der Dekan wird aufgefordert, mit dem Präsidenten diese Problematik zu erörtern.